

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **der Stadt Eutin**

**Beschluss über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Eutin für den Teilbereich I: westlich der Bahnlinie Lübeck-Kiel zwischen der Elisabethstraße und der Bahnlinie, östlich der Bahnlinie Lübeck-Kiel, westlich der Albert-Mahlstedt-Straße und südlich der Plöner Straße und für den Teilbereich II: östlich des Jungfernstieges einschließlich des Geländes des Schlossplatzes sowie des Schlossareals mit Schlossgarten und einschließlich des Wohngebietes zwischen der Oldenburger Landstraße, der Bahnlinie Lübeck-Eutin, der Carl-Maria-von-Weber-Straße und des Bundeswehrgeländes**

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 10.12.2014 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Eutin für den Teilbereich I: westlich der Bahnlinie Lübeck-Kiel zwischen der Elisabethstraße und der Bahnlinie, östlich der Bahnlinie Lübeck-Kiel, westlich der Albert-Mahlstedt-Straße und südlich der Plöner Straße und für den Teilbereich II: östlich des Jungfernstieges einschließlich des Geländes des Schlossplatzes sowie des Schlossareals mit Schlossgarten und einschließlich des Wohngebietes zwischen der Oldenburger Landstraße, der Bahnlinie Lübeck-Eutin, der Carl-Maria-von-Weber-Straße und des Bundeswehrgeländes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

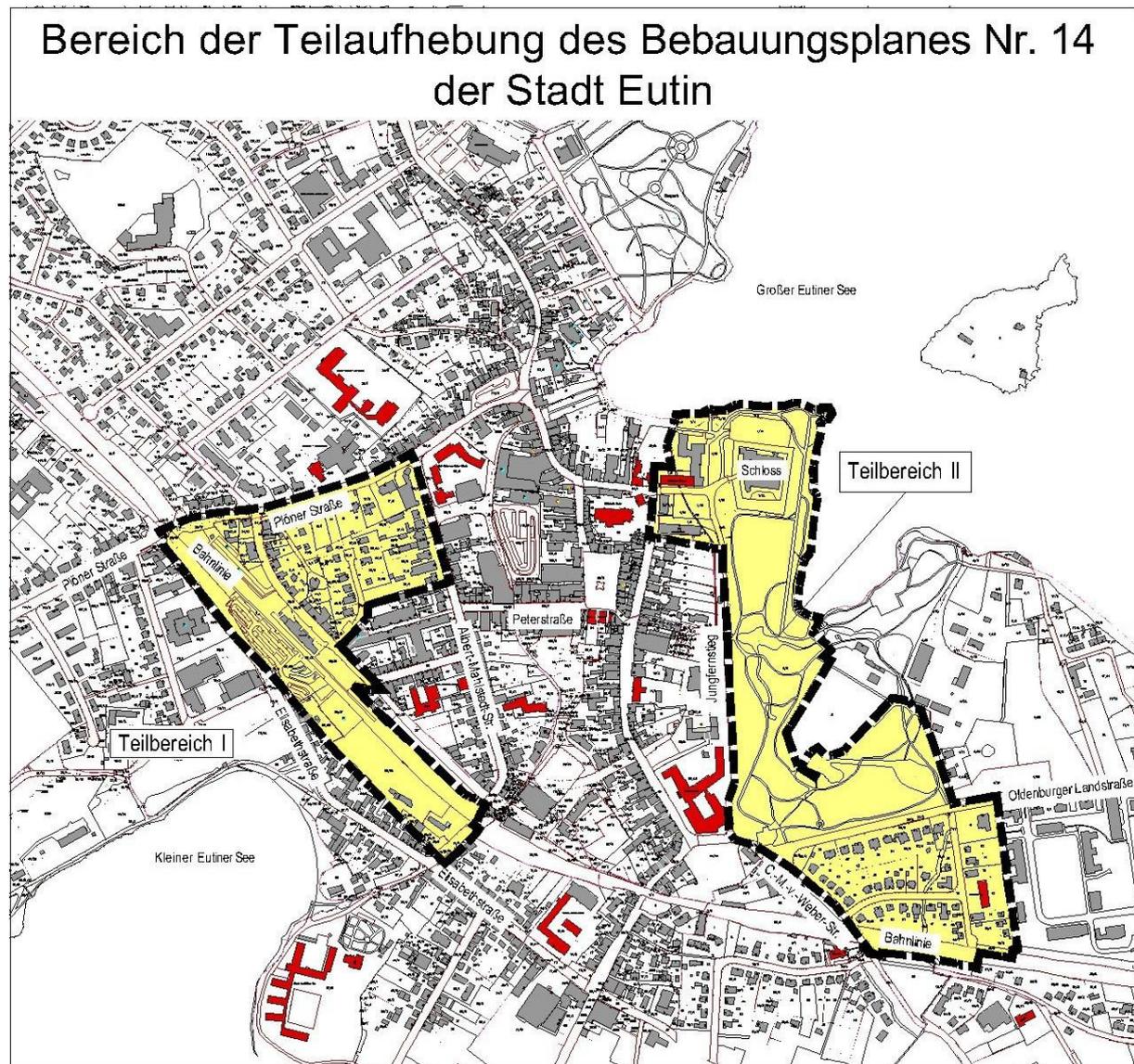
Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes tritt mit Beginn des 13.01.2015 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eutin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Teilaufhebung des Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung gegenüber der Stadt Eutin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Vorstehende Bekanntmachung, der Bebauungsplan, die Begründung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes und die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend am 13.01.2015 auf der Internetseite der Stadt Eutin unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) bereitgestellt.

Eutin, den 08.01.2015

L.S.

Stadt Eutin  
-Der Bürgermeister-  
gez. Schulz  
Bürgermeister